

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 123 (1945)

Artikel: Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft : hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356-1456

Autor: Steiner, Gustav

Kapitel: Sieg der Zunftpartei im Jahre 1382 : Ratsfähigkeit der 15 Zunftmeister

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leute. Der Herzog konnte auf sie zählen. Wehe dem Bürger, der seinem Zorn freien Lauf ließ. Noch vor der Ratserneuerung des Jahres 1382, die den Zunftmeistern den Ratsaal öffnete, wurde ein Bürger für einen Monat in den Turm geworfen und dann für zwei Jahre verwiesen, weil er gesagt hatte: „Was bedürfen wir des Herzogs? wir bedürfen sin Recht ein Lus!“

Sieg der Zunftpartei im Jahre 1382: Ratsfähigkeit der 15 Zunftmeister.

Sechs Jahre nach dem Strafgericht, das unter österreichischem Druck über die Stadt ergangen war, sitzen die Vertrauensmänner der Zünfte, die Zunftmeister, neben den Zunfratsherren, im Rat. Das mag uns wohl aufs höchste überraschen. Einen derart greifbaren und geradezu entscheidenden Erfolg hätten wir innerhalb so kurzer Frist der Zunftpartei nicht zugetraut. Er bestätigt unsere Auffassung, daß auch nach der schweren Demütigung unter den Zorn Leopolds, allen Verfolgungen zum Trotz, eine Widerstandsbewegung vorhanden war, die sich nicht einschüchtern ließ. Die offizielle Politik der Stadt, die im Ratsaal durch die Adelpartei beherrscht wurde, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß, wie im Freiheitskampf der Waldstätte, der Schwurverband die Gleichgesinnten zusammenhielt. Der Erfolg der österreichischen Partei nach der bösen Fastnacht war ein plötzlicher; aber er war, allem Schein zuwider, doch kein vollständiger. Die Überwindung der Reaktion durch die Zünfte vollzog sich freilich nicht schlagartig und nicht durch einen blutigen Racheakt. Aber infolge der Geschlossenheit und Dauerhaftigkeit der zünftischen Organisationen und infolge der ihnen innewohnenden Widerstandskräfte wurde die Adelsherrschaft unterminiert. Sie war es bereits, als sie nach außen noch den Eindruck erweckte, unangreifbar und unerschüttert zu sein. Aus der Unsichtbarkeit der unterirdischen Tätigkeit trat die Aktion der zünftischen Verbände ans Licht, und mit der Zähigkeit dessen, der an seine Aufgabe und an den Erfolg glaubt, rückten die Zünfter Schritt um Schritt vor und bezogen ihre frühere Kampfposition gegen Österreich und den Adel und gegen die Oberschicht.

Die Zunfratsherren hatten sich trotz ihrer zahlenmässigen Überlegenheit der Hohen Stube nicht gewachsen gezeigt. Sie hatten die Reaktion nicht verhindern können. Jetzt eroberten die Zünfte den Rats-

saal: sie schickten ihre Vertrauensleute, die von ihnen delegierten Zunftmeister in den Rat. Es vollzog sich eine unblutige Revolution. Eine Revolution, das war die Neuerung ganz gewiß, auch wenn sie ohne blutigen Kampf und ohne Strafgerichte sich durchsetzte. Wenn jetzt Männer wie Heinrich Rosegg in unsern Gesichtskreis treten, dem ein wichtiger Anteil an der Bewegung zukommt, dann können wir sicher sein, daß ihre Tätigkeit nicht erst in dem Augenblicke einsetzt, da wir sie kennenlernen. Wir haben es vielmehr mit bewährten Führern zu tun, die jetzt aus dem geschichtlichen Dunkel hervortreten. Das Vertrauen, das sie unter ihren Genossen besitzen, das haben sie sich in gefahrloser Zeit erworben.

Durch den Eintritt der Zunftmeister in den Rat geschah eine Veränderung im bisherigen Bestand dieser obersten städtischen Behörde. Sie vollzog sich ein paar Jahre vor dem Sieg der Eidgenossen bei Sempach. Das wollen wir uns merken. Sie war also nicht eine Folge der Niederlage Österreichs auf dem Schlachtfelde. So bedeutend die Wirkung von der Vernichtung des Ritterheeres und vom Tode des Herzogs auf unsere Stadt gewesen ist: es ist nicht so, als ob erst jenes für die Eidgenossen so glanzvolle, für den Adel so verheerende Schlachtenereignis den Zünften Mut gemacht hätte, das Adelsregiment zu brechen. Aus eigener Entschlossenheit vielmehr haben die Basler Bürger, gegen den Buchstaben und den Sinn der Handveste, sich haushäblich im Rate eingenistet, haben das Regiment an sich gerissen. Sie haben ihr Schicksal in die eigene Hand genommen. Das ist wichtig. Sie haben nicht gewartet, ob ihnen eine rettende Hand entgegengestreckt würde. Sie handelten aus eigenem inneren Antrieb, wie nur je ein freigesinntes Volk das eigene Haus bestellt hat. Sie haben dadurch von sich aus die wesentliche Voraussetzung erfüllt, gleichwertige Verbündete der Eidgenossen zu werden.

Wir werden von der Tatsache geradezu überrumpelt. Sie bedeutet einen unerhörten Einbruch in den bisherigen städtischen Organismus, in die Ratsverfassung. Ich betrachte diesen Zeitpunkt, da die Zunftmeister, die das Volk hinter sich haben, in den Rat, also in die städtische Regierung, eintreten, als den Anfang des Zunftregimentes.

Und da läßt uns die Überlieferung vollkommen im Stich. Unser Wissen kann sich nur auf die lückenhaft vorhandenen Ratsbesetzungen stützen, das heißt auf die Verzeichnisse, die den Bestand des Rates enthalten. Nun sind uns erfreulicherweise diejenigen erhalten, die wir zu unserer Kontrolle brauchen. Erst mit dem Jahre 1382, und von da an regelmäßig, erscheinen die Zunftmeister in diesen Listen als gleichberechtigte Ratsmitglieder. Die Ratsbesatzung von 1382 ist, wie die folgende, lateinisch abgefaßt. Sie nennt zuerst den Bürgermeister, den

Ritter Wernher von Bärenfels; dann die consules, zunächst die vier Ritter. Darauf erst folgt der Name des Oberzunftmeisters, der, als Achtbürger, das Trüpplein der Geschlechter, der Achtbürger, anführt. Ihren acht Namen schließen sich die fünfzehn Namen der Zunfratsherren an. Damit wäre der Bestand des bisherigen Rates umgrenzt. Nun findet aber die Liste ihre Fortsetzung mit den Namen der fünfzehn Zunftmeister.

Es bleibt bei den drei Klassen, wie sie vorher in Ratsbesetzungen unterschieden wurden, den Ratsherren von den Rittern, von den Bürgern (gemeint sind die Achtbürger) und „von den Hanndtwerken“ (den Zünften). Aber von jetzt an unterscheidet die Klasse der Handwerker 15 „Ratsherren“ (das sind die Zunfratsherren) und 15 „Meistere“ (das sind die erst seit 1382 ratsfähig gewordenen Zunftmeister).

Die Zünfte erhalten also eine zweite Stellvertretung im Rat, rund fünfzig Jahre nachdem ihnen der Bischof die erste ständige Vertretung zugebilligt hatte. Durch den Eintritt der Zunfratsherren waren die „Handwerker“ in ihrer zünftigen Organisation zu einem verfassungsmäßigen Bestandteil des städtischen Regimentes, des Rates, geworden. Verfassungsmäßig war der Einmarsch der 15 Zunftmeister in den Rat keineswegs; die Bürgerschaft aber — nicht die Verfassung oder was man so nennen will — stand hinter ihnen. Nicht in Vollmacht der Handveste, sondern in Vollmacht des Volkes nahmen sie Besitz von den Ratsbänken.

Es ist nicht richtig, wenn man von bloßer Vergrößerung des Rates spricht, nur von „Zulassung des Zunftmeisterkollegiums in den Rat“. Um Bewilligung hat es sich nicht gehandelt, sondern um einen Machtkampf. Man braucht sich nur in die Zeit vor achtzig Jahren zurückzuversetzen, um sich einen Begriff zu machen, wie eine herrschende, sich auf Tradition, Besitz und Regimentsfähigkeit stützende Partei neuen Männern den Ratssaal verschließen möchte. Als Wilhelm Klein, neben Brenner der Basler Führer der freisinnigen Partei, im Jahre 1863 zum Nationalrat und 1867 zum Mitglied des Kleinen Rates gewählt wurde, da wurde von den Konservativen dieser Einbruch in ihre Machtphäre durch Haß und Schmähungen quittiert, und über seine Anhänger wurde die Nase gerümpft, genau so, wie später die Arbeiterbewegung auf den hartnäckigen Widerstand der alten und der neuen Machthaber stieß, die in ihrem Regierungs- oder Standesbewußtsein sich gekränkt fühlten. Wer durch Herkunft der konservativen Schicht angehörte und doch der neuen Bewegung sich anschloß, der galt nicht viel anders denn als ein Apostat, — und so hat sich jedenfalls auch im 14. Jahrhundert die Parteierung ausgewirkt, die noch viel mehr als im 19. Jahrhundert im Standesbewußtsein begründet war.

Der Mangel an chronikalischer Überlieferung erklärt sich aus der damaligen Sparsamkeit, der Nachwelt Bericht zu erstatten. Vergessen wir nicht, daß das Schreiben damals noch eine Kunst war. Die Zünfte führten keine Protokolle. Da und dort gab es ein Hauptbuch oder ein primitives Journal, in das namentlich Ausgaben und Einnahmen, Forderungen usw. eingetragen wurden. Zunftschreiber gab es erst seit Ende des 15. Jahrhunderts. Das Zunftbuch diente nicht dazu, erledigte Dinge zu notieren, sondern es war, wie Traugott Geering schon festgestellt hat, eine „Stütze des Gedächtnisses“. Es gehörte sogar, wie ich vermute, mit zur Geheimhaltung der Verhandlungen, nur die bleibenden Gesetze aufzuzeichnen oder solche Beschlüsse, die den nachrückenden Ratsherren aus Gründen der Verwaltung mußten bekannt sein. Die Aufzeichnungen hatten also den Sinn einer Vermerkung pro memoria. Das wird uns auch für Zürich bezeugt. Auch dort wurden ins Stadtbuch, sogar bei wichtigsten politischen Geschäften, nur die transitorischen Maßnahmen aufgezeichnet, ihre Erledigung hingegen nie. Auf „abgetane Sachen“ brauchte man im Rat nicht zurückzukommen.

Sofort wird uns klar, wieviel damals, zum Unterschied von heute, ins Gedächtnis, nicht ins Buch geschrieben wurde. Wir wollen uns das merken, damit wir nicht unsere Verfassungs- und Regierungstechnik zum Maßstab nehmen, um über damalige Einrichtungen zu urteilen. Kenntnis des Herkommens besaß eine Bedeutung, von der wir uns keinen Begriff machen. Der Politiker von heute greift zu gedruckten Verfassungen und Kommentaren, zu Gesetzesammlungen und Verordnungen, zu Ämterbüchern und Statistiken, er liest sich hinein in einen Berg von bedrucktem Papier. Im 14. Jahrhundert gab es keine Druckerresse. Die Ratserkanntnisse wurden von öffentlichen Schreibern ausgefertigt, deren Amthaus sich neben dem Rathaus befand. Die Urkunde besaß beinahe einen religiösen Wert und wurde deshalb im Gewölbe oder in verschlossener Truhe aufbewahrt. Dazu gehören namentlich jene Beschlüsse, die auf ewig gelten sollten. Wir werden ihnen noch begegnen. Der Rat stellte in hochwichtigen Entscheidungen, die von politischer Tragweite waren und rechtsverbindlichen Charakter besitzen sollten, jeder Zunft eine besiegelte Urkunde aus. So zum Beispiel nach der Schlacht von St. Jakob, als die verräterischen Edelleute für alle Zeiten als der Stadt Feinde von ihrem Burgrecht und Schutz sollten ausgeschlossen sein. Es wäre „modern“ gedacht, wollten wir eine solche Urkunde als bloßes Protokoll ansehen. Sie war vielmehr Gesetz. — Über den Eintritt der Meister in den Rat schweigen die Staatsakten. Es gibt keine Erkanntnis, keinen Beschuß.

Die Ereignisse des Jahres 1382 sind und bleiben uns verborgen. Wir müssen uns mit der Begleiterscheinung begnügen, daß zwei Gesandt-

schaften an den kaiserlichen Hof geschickt wurden. Wahrscheinlich erhoben die Gegner der breitspurigen Demokratisierung des Rates Einspruch. Erfolg hatten sie nicht.

Wie verhielt sich der Bischof? Auch darüber erfahren wir nichts. Trotzdem kann die Antwort nicht schwierig sein. Die Freundschaft mit dem Herzog, die allerdings nicht frei von Bitternis war, hatte ihn zum Feinde der Stadt gemacht. Er hatte dadurch, daß er Kleinbasel dem Herzog verpfändete, der Bürgerschaft ein Netz vor die Füße gespannt, das sie ihm nicht vergessen konnte. Jetzt emanzipierte sich die Stadt von ihm, sie rächte sich. Sie ging über die Handveste hinweg zur Tagesordnung.

„Die Handveste“, so ist gesagt worden, „auf deren strenge Beachtung der Bischof sah, war dadurch nicht übertreten, wenigstens nicht dem Buchstaben nach, der bloß dahin ging, daß die Kieser einen Rat von Rittern, Burgern und Handwerkern wählen sollten; das geschah nach wie vor, es kamen bloß noch neue Mitglieder dazu.“ Dürfen wir die Veränderung so harmlos einschätzen? Schwerlich. Die „Erweiterung“ des Rates widersprach nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Sinn der Handveste. Wir dürfen noch weiter gehen und sagen: die Handveste hat Saft und Kraft eingebüßt. Ob sie künftig von einem Bischof bestätigt wird oder nicht, das bleibt praktisch ganz gleichgültig. Die dreißig Zunftvertreter im Rat würden weiterhin auf ihren Bänken bleiben, auch wenn die Hohe Stube mit ihren 12 Vertretern, zum eigenen Nachteil, dem Ratssaal den Rücken zukehren würde. Die Zunftmeister sind nicht Ratsmitglieder auf Grund irgendeines bischöflichen Vertrages, sondern sie haben ihr Mandat von den Zünften selbst. Mit andern Worten: es baut sich da ein ganz neuer städtischer Rat auf, neben dem bischöflichen und auf Kosten des bischöflichen Rates.

Der Schlag war gerichtet gegen die Hohe Stube, die seit der bösen Fastnacht im Rat die Politik bestimmte. Die Preisgabe der Stadt an den Herzog von Österreich schien geradezu unaufhaltbar. Da setzte offenbar die Zunftpartei mit einer Volksbewegung ein. Anders ist die Maßregelung des Rates gar nicht denkbar. Ohne Zweifel wurden von den Zunftmeistern die Sechser, also die Zunftvorstände, zusammenberufen. Ohne den Rückhalt im Volk war der Gewaltakt nicht möglich. Es ist auch auffällig, wie seit dem Eintritt der Zunftmeister in den Rat die Anfragen an die Sechser sich mehren. Diese Vorstände der Zünfte sind die nächsten Anwärter auf Beteiligung am Regiment. Der Übergang vom Sechserbott, das heißt von den konsultativen Versammlungen oder eigens einberufenen Zusammenkünften der Sechser sämtlicher Zünfte, zu einer verfassungsmäßigen Behörde, dem Großen Rat, läßt sich zeitlich nicht genau feststellen. Aus Brauch und Gewohnheit entwickelte sich ein

Recht, aus dem Sechserbott der Große Rat, zusammengesetzt aus den sechs Beisitzern jeder Zunft, also aus 90 Mitgliedern, die mit andern 90 von Jahr zu Jahr abwechseln. Noch vor der Einsetzung des Großen Rates vereinigten sich jeweils alte und neue Sechs zu den Beratungen, so daß dementsprechend auch der Große Rat aus alten und neuen „Sechs“, das heißt aus 180 Zunftvorgesetzten bestand. Durch einige Zuzüger vermehrt, erreichten sie die Zahl von zweihundert. Das Richthaus besaß keine Stube, die sie hätte aufnehmen können, weil sie meist mit dem Rat gemeinsam tagten. Verhandlungsort war darum gewöhnlich das geräumige, dem Rathaus nahe gelegene Refektorium des Augustinerklosters.

Die „Zweihundert“, wie der Große Rat auch genannt wurde, bildeten einen ansehnlichen Harst, den die Zunftmeister aufbieten konnten, und der das zünftige Gesamtvolk vorstellte.

Was sich vollzieht, erinnert im Ergebnis — nicht im Verlauf — an die Entwicklung in Zürich. Dort wurde der Diktatur des Bürgermeisters im Jahre 1370 ein Ende gesetzt. Die Korruption, deren sich der Nachfolger Bruns, der Ritter Rüdiger Maness, schuldig gemacht hatte, brachte dort den Volkszorn zum Überschäumen. Korruption ist ein Vorwurf, der auch in Basel gegen die Ritter erhoben wird. Die Zürcher Zunftmeister, die von der Volksmehrheit gestützt waren, faßten den Beschuß, daß sie, die Zunftmeister, zu besondern Ratsversammlungen zusammenentreten, wenn der Bürgermeister oder der Rat die vor sie gebrachten Sachen „nit unverzogenlich usrichten“. Die Zunftmeister sollen untereinander zusammenkommen, so oft sie es für nötig halten, und die Gemeinde soll sie dabei schirmen. Bis dahin hatte nur der aus dem Ritterstand stammende Bürgermeister das Recht gehabt, den Rat einzuberufen. Jetzt wurde jedem Zunftmeister dies Recht übertragen. Neben Bürgermeister und Rat entstand auf diese Weise eine neue Obrigkeit, das Regiment der Zunftmeister. Sie gehörten seit der Brunschen Revolution, also seit dem ersten Schwörbrief, dem Rat an. Aber jetzt nahmen sie das Recht in Anspruch, selber, ohne Bürgermeister und ohne die andern Räte, — wenn die letzteren sich nicht freiwillig ihnen anschlossen —, einen Rat zu bilden, dessen Beschlüsse gesetzliche Kraft erhielten. Das Regiment der Zunftmeister wurde ein neues Organ der zürcherischen Stadtgewalt. Die Diktatur wurde abgebaut und die höchste Gewalt in die Hände der Gemeinde gelegt. Die Zunftmeister aber waren die Vertrauensmänner der Gemeinde, im Gegensatz zum Bürgermeister und den Räten aus der vornehmen Constaffel.

Die Brunsche Verfassung wurde ausgehöhlt, und so wurde auch die Handveste der Basler Bischöfe ausgehöhlt. Dafür sorgte einerseits die Wahlart: der Bischof hatte zur Erwählung der Zunftmeister nichts zu sagen. Anderseits gewannen die Zünfter ein zahlenmäßiges Über-

gewicht, das die Ratsherren der Hohen Stube in peinliche Minderheit versetzte. Unsere Wahlstrategen reden von einem glänzenden Sieg, wenn eine Partei ein paar Sitze gewinnt, wenn eine bürgerliche oder eine rote Mehrheit im Rathaus einzieht. Aber diese langsam ansteigenden Gewinn- und Verlustzahlen sind himmelweit entfernt von dem Überschwall, den die Hohe Stube im Jahre 1382 über sich mußte ergehen lassen. Der Zunftsieg war ein ungeteilter.

Demokratisierung des Rates 1382.

Seine Zusammensetzung: 4 Ritter, 8 Achtbürger, 15 Zunfratsherren, 15 Zunftmeister, „alt“ und „neu“.

Die fünfzehn Zunfratsherren besaßen seit ihrer Zulassung die Mehrheit im Rat, auch dann, wenn die Achtbürger zu den Rittern hielten. Aber die Wahl der Zunfratsherren durch das besondere Wahlkollegium der Kieser, das aus der Oberschicht und dem Domkapitel gezogen war, schaltete ein Mitspracherecht der Zünfte am Wahlakt aus. Die Kieser konnten aus den einzelnen Zünften denjenigen Mann wählen, der ihnen — und nicht der Zunftgemeinde — der passende schien. Es lag nahe, daß sie nicht den radikalen Sachwalter einer Zunft, sondern einen gemäßigten Vertreter jener Interessen bevorzugten. Der Sieg der Zunftpartei bestand nun nicht nur darin, daß sie zu ihren 15 bisherigen „Ratsherren“ noch weitere fünfzehn, die Zunftmeister, erhielt, während die Zahl der patrizischen und ritterlichen Vertreter sich um kein einziges Mandat erhöhte, sondern der große Gewinn lag vor allem darin, daß unabhängige Zunftvertreter in den Rat einzogen, sämtliche Zunftmeister, also diejenigen, die durch ihre eigenen Genossen an die Spitze der zünftischen Organisation gestellt wurden. Das Meisterkollegium hielt seinen Einzug in den Ratssaal, es brachte sogar seinen eigenen Schreiber mit, den Ratschreiber, auf den der Stadtschreiber so eifersüchtig war, daß er den Rivalen, kaum waren drei oder vier Monate seit der Abänderung verflossen, ums Leben brachte. Die Zünfte waren nicht mehr nur auf die Zunfratsherren angewiesen, um zu erfahren, was im Rate vorging. Sie erhielten als Mitbeteiligte Kenntnis aller Verhandlungen und gewannen damit entscheidenden Einfluß auf den Gang der Dinge.

Der Rat bestand von da an aus 42 Mitgliedern. Es waren das die 4 Ritter und die 8 Bürger von der Hohen Stube, dazu die 15 Zunfratsherren, nach dem Wortlaut der Handveste, ferner auf Grund der eigen-